

**Satzung der Gemeinde Edewecht
über die kommunale Anstalt öffentlichen Rechts
„Pflege Service Edewecht - ambulante und stationäre Pflege
der Gemeinde Edewecht“ AöR**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 01.10.2012 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die kommunale Anstalt ist eine selbständige Einrichtung der Gemeinde Edewecht in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Pflege Service Edewecht – ambulante und stationäre Pflege der Gemeinde Edewecht“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Pflege Service Edewecht“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Edewecht.
- 4) Das Stammkapital beträgt EUR 250.000 €.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Aufgabe wird insbesondere durch die Förderung, den Betrieb und die Unterhaltung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, durch die die Versorgung der Einwohner der Gemeinde Edewecht mit ambulanten und stationären Gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten sichergestellt wird, wahrgenommen.
- 2) Die Anstalt kann sich ferner alle Aufgaben zum Gegenstand machen, die zur Erreichung oder Förderung ihres Zweckes gem. Abs. 1 unter Berücksichtigung des Absatzes 3 geeignet sind und den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen.

- 3) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

- 1) Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Edewecht als Anstaltsträgerin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.
- 2) Die Gemeinde Edewecht als Trägerin der Anstalt erhält bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an die Gemeinde Edewecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. § 3 Abs. (2) bleibt unberührt.

§ 4

Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
 - a. der Vorstand (§ 5)
 - b. der Verwaltungsrat (§ 7).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

- 3) Die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der erste Vorstand wird durch den Rat der Gemeinde Edewecht bestellt.
- 3) Kann der Vorstand sein Amt wegen Todes, Krankheit oder eines anderen vergleichbaren Falles einer längerfristigen Abwesenheit nicht wahrnehmen, so wird er durch den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vertreten.

§ 6

Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Edewecht haben können, sind die Gemeinde Edewecht und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- 5) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter aller bei der Anstalt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, fünf übrigen stimmberechtigten Mitgliedern und einer bei der Anstalt beschäftigten ebenfalls stimmberechtigten Person. Es werden für sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, Vertreter bestellt.
- 2) Vorsitzende(r) ist der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Edewecht. Wenn der/die Vorsitzende sein/ihr Amt wegen Todes, Krankheit oder eines anderen vergleichbaren Falles einer längerfristigen Abwesenheit nicht ausüben kann, so wird er/sie durch seinen/ihren allgemeinen Vertreter vertreten.
- 3) Die übrigen fünf stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat der Gemeinde Edewecht für die Dauer von 5 Jahren nach den Grundsätzen des § 71 Abs. 6 NKomVG bestellt.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat der Gemeinde Edewecht angehören, endet mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.
- 5) Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 6) Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe des Nds. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und der darauf beruhenden Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung. Die Vertreterin/Der Vertreter wird gem. § 110 Abs. 4 NPersVG durch den Rat der Gemeinde Edewecht bestätigt.

- 7) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 8) Für Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 138 Abs. 6 und 7 des NKomVG.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
 - b. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 - c. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e. die Ergebnisverwendung nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 dieser Satzung;
 - f. die Entlastung des Vorstands;
 - g. Grundstücksgeschäfte (Kauf, Verkauf oder Belastungen);
 - h. Aufnahme von Krediten;
 - i. Verfügungen über Vermögen der Anstalt die im Einzelfall einen Betrag von 20.000 € übersteigen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.Im Fall von a) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rats der Gemeinde Edewecht. Entscheidungen des Verwaltungsrats werden in ihrer Wirksamkeit nicht dadurch berührt, dass seine Mitglieder Weisungen des Rats nicht beachtet haben.
- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Verwaltungsrat nimmt gegenüber allen bei der AöR tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Stellung der obersten Dienstbehörde ein.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 66 NKomVG gilt

entsprechend. Entscheidungen gem. § 8 Abs. 3 Buchst. b) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

- 8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Pflege Service Edewecht“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Verfügungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Gegenstands der Anstalt zu führen.
- 2) Die Anstalt führt die Geschäfte nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung im Sinne des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der branchenspezifischen Buchführungsvorschriften.
- 3) Ein etwaiger Jahresüberschuss ist entsprechend dem gemeinnützigen Zweck der Anstalt zu verwenden.
- 4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Gemeinde zuzuleiten.

- 5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Gesamtrechtsnachfolge

- 1) Die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen der Gemeinde Edewecht werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Gesamtrechtsnachfolge in die Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt.
- 2) Die Anstalt wird Arbeitgeber aller Beschäftigten der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen der Gemeinde Edewecht entsprechend dem hierzu aufgestellten Stellenplan des Wirtschaftsplans der AöR. Der erste Stellenplan wird vom Rat der Gemeinde Edewecht beschlossen. Die Anstalt tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Edewecht gegenüber den Beschäftigten, die durch die Gesamtrechtsnachfolge übergehen, uneingeschränkt ein.

§ 14

Beratende Ausschüsse

- 1) Dem Verwaltungsrat wird die Berechtigung eingeräumt, beratende Ausschüsse zu bilden.
- 2) Mit Errichtung dieser Satzung macht der Verwaltungsrat von diesem Recht Gebrauch und richtet den beratenden Ausschuss „Ethikbeirat“ ein. Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Jeweils ein Ausschussmitglied wird von folgenden Institutionen aus ihrer Mitte benannt:
 - Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht
 - Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn
 - Kath. Kirchengemeinde St. Vinzenz-Pallotti Bad Zwischenahn

- Kath. Kirchengemeinde St. Willehad
- Ev. Dorfhelferinnenwerk e.V.
- Seniorenbeirat in der Gemeinde Edewecht

Sollte eine der vorgenannten Institutionen von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, bleibt dieser Sitz unbesetzt.

Weiteres Mitglied ist der Vertreter der Gemeinde Edewecht im Behindertenbeirat des Landkreises Ammerland.

- 3) Der Ausschuss bestimmt einen der vorgenannten Vertreter als Vorsitzende/n des beratenden Ausschusses.
- 4) Die Sitzungen des Ausschusses werden von dem/der Vorsitzenden des Ausschusses geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Ausschuss die Öffentlichkeit zulassen.
- 5) Über die vom Ausschuss getroffene Einschätzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat vorgelegt.
- 6) Der Wirkungskreis dieses Ausschusses richtet sich in erster Linie auf die Unterstützung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat seinerseits setzt den Ausschuss diesbezüglich über die laufenden Geschäfte in Kenntnis und kann den Ausschuss bei bestimmten Entscheidungen beteiligen. Der Ausschuss übernimmt im Rahmen seiner Tätigkeit insbesondere beratende Funktion; auf Anfrage des Verwaltungsrates teilt der Ausschuss seine Einschätzung hinsichtlich des dargelegten Sachverhalts mit. Der Ausschuss ist jedoch ebenfalls berechtigt, von sich aus die Initiative zu ergreifen und somit dem Verwaltungsrat Anregungen hinsichtlich seiner Aufgabenwahrnehmung und –erfüllung zu geben. Der Verwaltungsrat wird sich dieser Anregungen annehmen und sich gewissenhaft mit ihnen auseinandersetzen. Der Vorsitzende des Ausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- 7) Der beratende Ausschuss tritt selbstständig und je nach Bedarf auf schriftliche oder mündliche Einladung des/der Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Der Ausschuss sollte jedoch zumindest einmal jährlich einberufen werden. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter

Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Ferner ist der beratende Ausschuss einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält, um eine Einschätzung des beratenden Ausschusses zu erhalten.

§ 15

Inkrafttreten

Die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen der Gemeinde Edewecht werden mit Wirkung vom 01.01.2013 in die Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Edewecht, den 12.10.2012

Gemeinde Edewecht

Lausch
Bürgermeisterin

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über die kommunale Anstalt öffentlichen Rechts „Pflege Service Edewecht - ambulante und stationäre Pflege der Gemeinde Edewecht“ AÖR

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 07.10.2014 diese Satzung beschlossen.

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.

§ 2

§ 11 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu unterschreiben. Die nach § 25 der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Muster sind in angepasster Form zu verwenden. Nach Durchführung der Abschlussprüfung sind die Unterlagen dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Gemeinde zuzuleiten.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Edewecht, den 08. Oktober 2014


Petra Lausch
Bürgermeisterin